

Satzung

Gesellschaft für innovative Schulevaluation und -entwicklung e.V.

(I SEE e.V.)

Mit Änderungen der Mitgliederversammlung 19.12.2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet Gesellschaft für innovative Schulevaluation und Schulentwicklung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Marburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Jugendpflege und Jugendfürsorge, **von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe.**
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Förderung oder Durchführung von Workshops, Fachtagungen, Seminaren, Beratungen, Bildungsmaßnahmen und Arbeitsgruppen für Schüler/innen, Lehrer/innen an Schulen des Landes Hessen, Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung und Beschäftigte der freien Kinder- und Jugendarbeit sowie deren Klientel, um sie zur Evaluation ihrer Einrichtung, Problembearbeitung und Erstellung eines Programms zu qualifizieren oder sie bei dieser Erstellung zu unterstützen;
 - b. die Förderung oder Durchführung von Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit, die der Bearbeitung von Konflikten der Zielgruppe im schulischen oder privaten Bereich dienen;
 - c. die Förderung oder Durchführung von Schulsozialarbeit;
 - d. die Förderung der Aus- und Fortbildung des Nachwuchses auf den vorgenannten Fachgebieten und der ausbildenden Fachbereiche der Universitäten Hessens;
 - e. Gründung und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendhilfe;**
 - f. die Förderung oder Durchführung fachwissenschaftlicher Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Schulentwicklung und angrenzender Wissenschaftsgebiete in Form von zeitlich begrenzten Projekten;

- g. die Förderung der Aus- und Fortbildung des Nachwuchses auf den vorgenannten Fachgebieten und der ausbildenden Fachbereiche der Universitäten Hessens;
 - h. die Veröffentlichung der Ergebnisse der geförderten oder durchgeführten Forschung;
 - i. die Förderung oder Durchführung von Workshops, Seminaren und Arbeitsgruppen für Jugendliche und junge Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren;
 - j. die Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sowie Drogen- und Gewaltprävention;
 - k. die Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Integration Behinderter in Schule und Gesellschaft;
 - l. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Entwicklungshilfe durch Unterstützung von Kinderheimen und Schulen oder Unterstützung caritativer oder gemeinnütziger Vereinigungen in Afrika;
 - m. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen des internationalen Schüler/innen- und Studenten/innen-Austauschs.
 - n. **die Förderung und Durchführung von Kunstausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen (Musik, Theater usw.), sowie Förderung von Künstlern und entsprechenden Lehr- und Lernangeboten.**
3. Der Verein kann solche Veranstaltungen selbst durchführen, andere Personen mit der Veranstaltung beauftragen oder sich an Veranstaltungen anderer Träger, die die Ziele des Vereins mittragen, beteiligen.
 4. Der Zweck des Vereins kann auch in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen oder weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.
 5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Anliegen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf Mitarbeiter im Rahmen finanziell gesicherter Projekte beschäftigen. Für die Mitarbeiter werden die Richtlinien für Angestellte des öffentlichen Dienstes entsprechend angewandt.
4. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Nimmt der Vorstand den

Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies mit Begründung der Mitgliederversammlung mit.

2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt aus dem Verein; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 3. durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung wegen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einzuladen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen und mindestens einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. die Entscheidungen über eingereichte Anträge;
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - i. die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand ist an die Vorschläge der Mitgliederversammlung hinsichtlich des Beirates gebunden. Er hat im Rahmen des rechtlich Möglichen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes aktive Mitglied hat das passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im Voraus zu entrichten, auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.
3. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind beitragsfrei.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, gemäß § 26 BGB.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, bleibt der Posten unbesetzt oder es erfolgt Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen.
5. Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- 7. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.**

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Er kann einen Geschäftsführer berufen, der im Rahmen der Geschäftsanweisungen die laufenden Geschäfte des Vereins führt.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.
3. Mindestens jährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Beiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Verwendung von Mitteln des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein aus ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks ~~entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, welchem gemeinnützigen Verein, der die Gelder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, das Vereinsvermögen zufallen soll. Der Beschluß darüber darf erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.~~ **fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Bürgerinitiative für Soziale Fragen e.V., Damaschkeweg 96, 35037 Marburg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.**